

FAQ: Arbeitnehmerschutz

Hier finden Sie Antworten auf häufige Fragen, Downloads sowie aktuelle Erlässe und Informationen des Arbeitsministeriums zum Thema Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 8. Februar 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum	2
Übersicht	3
Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?	4
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht gibt es?.....	5
Wann ist ein 2-Meter-Abstand einzuhalten?	6
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden? ...	6
Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?.....	8
Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?	9
Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?	9
Was bedeutet der neue „besondere Schutz von Risikogruppen“?.....	10
Welche Personen zählen zur COVID-19-Risikogruppe?	11
Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?	12
Wie erfahre ich, ob ich zu einer Risikogruppe gehöre?	12
Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/beim Arzt?	13
Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?.....	13
Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?.....	13
Ich habe ein Risikoattest erhalten. Habe ich eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn ich an COVID-19 erkrankte?	14
Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?.	14
Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre und keinen Brief erhalten habe?	14
Welche Schutzmaßnahmen gelten am Bau?	14
Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle.....	17

Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?

Wo dies möglich ist, sollte die berufliche Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte, bzw. im Homeoffice erfolgen.

In der Arbeitswelt sind die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Meter,
- das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz), bzw. einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, wo dies nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist,
- eine gute Händehygiene,
- korrekte Hustenetikette und
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen.
- Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften.
- Bei Anzeichen von Krankheiten zu Hause bleiben.

Wenn am Ort der beruflichen Tätigkeit folgende Maßnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, kann von der Pflicht zur Einhaltung des 2-Meter-Abstandes und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes abgesehen werden:

- räumliche Trennung der Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze (z.B.: Trennwände, Raumteiler, Scheiben)
- Wenn Maßnahmen zur räumlichen Trennung die Arbeit unmöglich machen sollten, können organisatorische Maßnahmen getroffen werden (Bilden von festen Teams)

Zudem kann **je nach Berufsfeld** die Verwendung **persönlicher Schutzausrüstung** wie Atemschutz, Schutzkleidung, Handschuhe etc., erforderlich sein.

Sicherheitsfachkräfte im Betrieb, Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie die Arbeitsinspektorate können bei Fragen von Betrieben und Beschäftigten zur Umsetzung in der Praxis helfen.

Wichtige Links

Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Allgemeine Hinweise.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Allgemeine%20Hinweise.html)

Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/standorte>

Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht gibt es?

Bei der Wahl des Mund-Nasen-Nasenschutzes ist darauf zu achten, dass er richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren. Dieser Voraussetzung entsprechen handelsübliche



FFP3 Bestmöglicher Schutz, für medizinisches Personal

FFP1 und FFP2
geringere Schutzwirkung



Mund-Nasen-Schutz
Kein Schutz vor eigener Ansteckung, kann aber unter Umständen verhindern, dass Infizierte die Krankheit z. B. durch Husten oder Niesen weiter verbreiten

Grafik: © APA



© APA PICTURE DESK

Mund-Nasen-Schutz-Masken und Atemschutzmasken der Schutzklassen FFP1, FFP2 und FFP3, jedoch nicht Gesichts- oder Kinnschilde, weil sie nicht eng anliegend sind.

Ein **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** wird am Arbeitsplatz für allgemeine Schutzzwecke verwendet. FFP2 und FFP3-Masken kommen insbesondere im Gesundheitsbereich zum Einsatz.

Eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil ist nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums in bestimmten Bereichen zu verwenden. Näheres dazu finden Sie unter der Frage: „Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden?“

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Sozialministerium: Fragen und Antworten zum Mund-Nasen-Schutz](#)

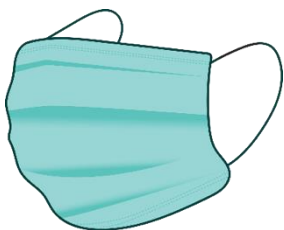
Wann ist ein 2-Meter-Abstand einzuhalten?

Es gilt die Grundregel: Ein 2-Meter-Abstand ist generell einzuhalten – beim Arbeiten, beim Einkaufen oder auch beim Spaziergehen. An Arbeitsorten ist zusätzlich ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Am Arbeitsplatz kann grundsätzlich davon abgesehen werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird, z.B. durch technische Schutzmaßnahmen, wie Plexiglasscheiben, Raumteiler, etc. Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, können stattdessen organisatorische Maßnahmen, wie das Bilden fester Teams, getroffen werden.

Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden?

1. Mund-Nasen-Schutz



Zusätzlich zur grundlegenden Schutzmaßnahme „2-m-Abstand“ hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen. In bestimmten Bereichen muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil verwendet werden, Näheres dazu unten (2. Atemschutzmaske FFP 2 und FFP 3).

Ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz reduziert das Verbreiten von Viren. Durch das Tragen der Maske ist das Gegenüber geschützt. Damit können Leben gerettet werden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Sozialministerium: Fragen und Antworten zum Mund-Nasen-Schutz](#)

2. Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Im **Gesundheitsbereich** muss die betreuende Person bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

Unabhängig von einem Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung müssen nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten-, Pflege und Behindertenheimen sowie bettenführenden Kranken- und Kuranstalten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen. Zusätzlich müssen sich diese Personen regelmäßig (alle 3 Tage in Alten- und Pflegeheimen, alle 7 Tage in Behindertenheimen sowie Kranken- und Kuranstalten) einem Antigen-Test oder einem molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 unterziehen. Ein Nachweis über diesen Test ist bei der Arbeit bereitzuhalten.

Nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums müssen außerdem bestimmte Personengruppen, um den Arbeitsplatz betreten zu dürfen, spätestens alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen, dessen Ergebnis negativ sein muss. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wenn sie über keinen derartigen Nachweis verfügen, müssen sie bei der Arbeit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen. Sofern diese Personengruppen über einen entsprechenden Nachweis verfügen, müssen sie dennoch bei der Arbeit zumindest einen eng anliegenden Mund-Nasenschutz tragen. Dies betrifft folgende Personen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (wenn sie über einen Testnachweis verfügen, entfällt für diese Personen auch die MNS-Pflicht bei der Arbeit),
- Lehrerinnen und Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
- Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind

Weitere Bereiche in denen nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) verpflichtend ist:

- Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie immer in (beruflich wie privat genutzten) Fahrzeugen, wenn mehrere Personen befördert werden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausnahmsweise geöffneten Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben müssen die Testverpflichtung für Personen mit unmittelbarem Kundenkontakt einhalten (vgl. dazu oben)
- Öffentliche Verkehrsmittel

3. Gesichtsschutz („transparentes Schild vor dem Gesicht“)

Das Tragen eines Gesichtsschildes bietet nicht denselben Schutz, wie das Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes. Eine Ausnahme für Gesichtsvisiere gilt für Menschen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, das bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS, bzw. FFP2-Masken tragen können (z.B. AsthmatikerInnen). Weiters sind Gesichtsvisiere als Teil der Schutzausrüstung zusammen mit MNS (z.B. bei medizinischem Personal) weiterhin erlaubt.

Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?

Atemschutzmasken mit der Kennzeichnung „NR“ („non-reusable“) sind an sich nur für die einmalige Verwendung vorgesehen.

Für Krankenhäuser ist eine Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken bei Einsatz eines geeigneten Sterilisationsverfahrens und organisatorischer Maßnahmen ausnahmsweise für die Zeit der durch die COVID-19-Krise bedingten Lieferengpässe zulässig.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Arbeitsinspektion: Erlass Wiederaufbereitung Atemschutzmasken \(PDF, 837 KB\)](#)

Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?

In erster Linie sollte auf eine gute Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, geachtet werden.

Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.

Im klinischen **Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig**. Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?

Grundsätzlich ist auf die **Einhaltung des 2-Meter-Abstandes** zu achten. Kundinnen und Kunden müssen nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften zusätzlich jedenfalls eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei Kundenkontakt nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften spätestens alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wenn kein solcher Nachweis vorliegt, müssen sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen. Wenn ein Nachweis vorliegt müssen sie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (Mund-Nasen-Schutz).

In Kundenbereichen ist außerdem sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 Quadratmeter zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 Quadratmeter, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen erbringen (zB. Friseur) müssen im Kundenbereich zumindest 10 Quadratmeter pro Kunde zur Verfügung stehen. Zusätzlich dürfen Kunden diese Kundenbereiche nur betreten, wenn sie einen maximal 48 Stunden zurückliegenden Nachweis über einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorlegen können.

Auf der Website der Arbeitsinspektion finden Sie Lösungsbeispiele aus der Praxis:

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Loesungen aus der Praxis.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Loesungen%20aus%20der%20Praxis.html)

Was bedeutet der neue „besondere Schutz von Risikogruppen“?

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise - je nach Tätigkeit - die Möglichkeiten für Homeoffice, die Arbeitsplatzumgestaltung zur

Wahrung eines Sicherheitsabstandes, errichtete Barrieren wie Plexiglaswände oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Mit Gesetzesänderung wird nun eine Grundlage für weitere Schutzmaßnahmen für un-selbstständig Erwerbstätige gelegt: Personen, die noch im Erwerbsleben stehen und ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, haben damit Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderung der Arbeitsbedingungen. Wenn dies nicht möglich ist, besteht in letzter Konsequenz Anspruch auf eine befristete Dienstfreistellung.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html>

Welche Personen zählen zur COVID-19-Risikogruppe?

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin/ein Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Die medizinischen Hauptindikationen sind:

1. fortgeschrittene chronische Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale Medikation benötigen
2. chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die dauerhaft therapiebedürftig sind, wie ischämische Herzerkrankungen sowie Herzinsuffizienzen
3. aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie

4. Erkrankungen, die mit einer Immunsuppression behandelt werden müssen
5. fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen
6. chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B
7. ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI ≥ 40
8. Diabetes mellitus
9. arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden, insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.

Diese medizinischen Hauptindikationen werden in der Verordnung weiter unterteilt und genau beschrieben.

Daneben können auch andere, ähnlich schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen einen besonderen Schutz durch ein COVID-19-Risiko-Attest begründen.

Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?

Ja, diese Regelung gilt auch für Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Wie erfahre ich, ob ich zu einer Risikogruppe gehöre?

Die meisten der Betroffenen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden. Diese Personen erhalten daher einen Brief von der Sozialversicherung, welcher auf die gesetzliche Möglichkeit hinweist. Die Briefe wurden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen im Laufe des Monats Mai an die Betroffenen versandt.

Auch ohne Brief können sich Betroffene bei ihren behandelnden Ärzten/Ärztinnen zur individuellen Risikoanalyse melden (z.B. Patienten/Patientinnen mit Krebstherapie, die

keine „verschrieben Medikamente“ einnehmen, da sie ihre Behandlung im Krankenhaus erhalten oder Dialysepatienten/-patientinnen).

Hinweis: Bei Fragen zu Risikogruppen (z.B. Attest, Freistellung, Home-Office) wenden Sie sich bitte an den Dachverband der Sozialversicherungen telefonisch unter der **Hotline 050 124 2020** oder per E-Mail an covid19.risikoattest@sozialversicherung.at.

Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/beim Arzt?

Die Ärztin/der Arzt führt die Risikoabschätzung gemeinsam mit Patient/Patientin anhand der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse für einen schweren Krankheitsverlauf durch. Besteht eine schwere Grunderkrankung, die diesen Empfehlungen entspricht, wird ein COVID-19-Risikoattest ausgestellt.

Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?

Eine Expertengruppe aus drei Vertretern/Vertreterinnen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, drei Vertreter/Vertreterinnen der Ärztekammer und drei Vertreter/innen der Sozialversicherung hat in mehreren Sitzungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID-19-Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten.

Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?

Arbeitgeber und Betroffene müssen gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind. Ist dies nicht möglich, kann Home-Office in Anspruch genommen werden. Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.

Ich habe ein Risikoattest erhalten. Habe ich eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn ich an COVID-19 erkrankte?

Nein, die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gibt keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. Die Infektion kann dennoch mild verlaufen. Genauso können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne COVID-19 Risikoattest auftreten.

Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?

Nein. Zuerst muss eine individuelle Risikoabschätzung durch die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt vorgenommen werden. Wird ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt, werden die weiteren Maßnahmen mit dem Dienstgeber gemeinsam besprochen.

Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre und keinen Brief erhalten habe?

Sollten Sie keinen Brief erhalten haben und unsicher sein, können Sie mit Ihrer behandelnden Ärztin/ihrer behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Dieser kann Ihnen auf Basis der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse darüber Auskunft geben.

Welche Schutzmaßnahmen gelten am Bau?

Seitens der Sozialpartner wurde ein Leitfaden für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19 vereinbart. Die Schutzmaßnahmen der Verordnung des Gesundheitsministeriums (aktuell: 4. COVID-19-ChuMaV) haben Vorrang gegenüber den Schutzmaßnahmen in der Handlungsanleitung. Darauf wird im Punkt 1 der Handlungsanleitung auch hingewiesen.

Somit muss zwischen den Personen ein Abstand von 2 Meter eingehalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen, die nicht im gleichen

Haushalt leben, nicht ausgeschlossen werden kann. Dies stellt eine strengere Regelung, als jene, die im Punkt 4 der Handlungsanleitung der Sozialpartner vorgesehen wäre, dar.

Ersatzweise können nach der Verordnung des Gesundheitsministeriums zwar technische Maßnahmen, wie Trennwände oder Plexiglaswänden, getroffen werden, allerdings ist eine derartige technische Maßnahme praktisch nur in Baustellenbüros, Besprechungs- oder Aufenthaltsräumen und ähnlichen Baustellenräumlichkeiten, tatsächlich anwendbar. Im Regelfall werden daher, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Arbeiten in geschlossenen Räumen auf Baustellen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, zu tragen haben.

Beim Unterschreiten des Abstandes von 2m zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vorzugsweise vor einer nur den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung zu verwenden.

Für die anderen Themenbereiche kann die Handlungsanleitung weiter, als Hilfestellung für die Umsetzung von COVID-19 Schutzmaßnahmen auf Baustellen, herangezogen werden.

Die Handlungsanleitung umfasst einen **8-Punkte-Maßnahmenkatalog**:

1. Grundsätzliches: Alle Maßnahmen, die im öffentlichen Raum einzuhalten sind, gelten auch für Baustellen, wie 2-Meter-Abstand, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Händewaschen, nicht ins Gesicht greifen, etc.

2. Zusätzlich sind **arbeitshygienische Maßnahmen** vorgeschrieben: Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen, Einrichtungen auf der Baustelle wie Aufenthaltscontainer, Sanitäreinrichtungen oder Waschgelegenheiten müssen regelmäßig gereinigt werden.

3. Zusätzlich sind **organisatorische Maßnahmen** vorgeschrieben: zeitliche Staffelung der Beschäftigten, Staffelung beim Umkleiden, zeitliche Staffelung der Pausen, zusätzliche Pausenräume, Trennen von Arbeitsräumen der verschiedenen Gewerke, etc.

4. Schutzausrüstung: Sofern der 2-Meter-Abstand eingehalten werden kann, muss zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Für Arbeiten, bei denen die Einhaltung des 2-Meter-

Abstandes nicht möglich ist, sind je nach Erfordernis Schutzmasken unterschiedlicher Klassen, Vollvisierhelme, etc. zu verwenden. Wenn die Ausrüstung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Arbeiten einzustellen. Zusätzlich müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten mit Kundenkontakt wöchentlich einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Wenn kein entsprechendes Testergebnis nachgewiesen werden kann, muss bei Kundenkontakt immer zumindest eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen werden (z.B. Wohnungsumbau mit anwesenden Bewohnern).

5. Risikogruppen, also Arbeitnehmer, die unter Vorerkrankungen leiden, dürfen in diesen Bereichen nicht eingesetzt werden.

6. Firmenbusse und Personentransporte: Nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums dürfen nunmehr in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Bei Personentransporten auf der Baustelle, die nicht in Fahrzeugen stattfinden, wie beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, sind die Bestimmungen des Punktes 4 „Schutzmaßnahmen beim Arbeiten“ betreffend Arbeiten in geschlossenen Räumen sinngemäß einzuhalten.

7. Schlafräume: Ab sofort dürfen Bauarbeiter nur noch in Einzelzimmern untergebracht werden.

8. Baustellenkoordination: Ab einer gewissen Größe muss es schon jetzt verpflichtend einen Baustellenkoordinator geben. Dieser ist ab jetzt auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig, muss auf den Einsatz der Schutzausrüstung achten, darauf, dass die Abstände eingehalten werden, etc.

[Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 \(PDF, 105 KB\)](#)

Weitere Informationen zur Mindestausstattung von sanitären Einrichtungen auf Baustellen finden Sie auf der [Homepage der Arbeitsinspektion](#).

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien **vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten**, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II R) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie vollständig im Abluftbetrieb geführt werden).
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienungselemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.

Bundesministerium für Arbeit

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bma.gv.at